



Wirksame Befreiung von Unternehmen mit nicht mehr als 1.000 Beschäftigten von der nichtfinanziellen Berichtspflicht

Bei Instituten mit nicht mehr als 1.000 Beschäftigten besteht **erhebliche Verunsicherung**, ob sie mit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes tatsächlich wirksam von der nichtfinanziellen Berichtspflicht nach der NFRD befreit werden.

Aus dem CSRD-Umsetzungsgesetz sowie der begleitenden Kommunikation wird deutlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die Berichtspflichten nach der NFRD mit dem letzten Bericht für das Geschäftsjahr 2024 auslaufen zu lassen. Ziel ist es, **bürokratische Belastungen durch auslaufende Berichtspflichten** zu verhindern.

Es wird dringend eine **Klarstellung benötigt**. Andernfalls entstünde eine Phase der Rechtsunsicherheit, in welcher unnötige Belastungen entstehen, obwohl die Berichtspflicht dieser Unternehmen spätestens mit Abschluss des Omnibus-Verfahrens ohnehin entfällt.

Wir schlagen daher eine Änderung in Art. 96 Abs. 8 und Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E vor:

Art. 96 Abs. 8 EGHGB-E: Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. *Die Vorschriften §§ 289b bis 289e, 340a Abs. 1a, ... des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.*

Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E: Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. *Die Vorschriften §§ 315b Abs. 1, 340i Abs. 5, ... des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.*

Erläuterung im Detail: Nach dem derzeitigen Wortlaut von Art. 96 Abs. 8 (bzw. Art. 97 Abs. 7) EGHGB-E heißt es, dass „die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht (...)“ anzuwenden sind. Dies hätte zur Folge, dass auch die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene „letztmalige Anwendung“ nicht wirkt. Damit wäre es eine doppelte Verneinung, wodurch die NFRD-Berichtspflicht fortbesteht.

Der Wortlaut von Art. 96 Abs. 8 (bzw. Art. 97 Abs. 7) EGHGB-E bezieht sich zudem auf sämtliche „Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen“, was zutreffend ist. Die Regierungsbegründung spricht von Unternehmen der „ersten Welle“.

SNCI und nicht-kapitalmarktorientierte Förderbanken zählen jedoch nicht zu den Unternehmen der ersten Welle. Nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EGHGB-E sind SNCI („kein kleines und nicht komplexes Institut“) erfasst, wobei sie erst durch Abs. 4 CSRD-berichtspflichtig werden. Nicht-kapitalmarktorientierte Förderbanken fallen mangels Kapitalmarktorientierung unter Art. 96 bzw. 97 Abs. 3 EGHGB-E. Damit würde nach geltendem Abs. 3 und 4 die alte Rechtslage – und damit die NFRD-Berichtspflicht – für Institute mit weniger als 1.000 Beschäftigten noch für zwei Jahre fortgelten.

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95